



Ausbildung Feuerwehren

Lehrgangsvoraussetzungen für Lehrgänge auf Kreisebene

Grundlehrgang

- siehe „Voraussetzungen zur Teilnahme an Grundausbildungslehrgängen“

Sprechfunkerlehrgang

- Grundlehrgang
- Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Atemschutzgeräteträger – I – Lehrgang

- zu Lehrgangsbeginn mindestens 18 Jahre alt
- Grundlehrgang
- Atemschutztauglichkeit gem. G 26.3 (nicht älter als 12 Monate)
- *Empfehlung: Sprechfunkerlehrgang*

Atemschutzgeräteträger – II – Lehrgang (Tragen von CSA)

- Atemschutzgeräteträgerlehrgang
- Atemschutztauglichkeit gem. G 26.3

Maschinenlehrgang

- Führerschein der betreffenden Fahrzeugklasse
- zu Lehrgangsbeginn mindestens 18 Jahre alt
- Grundlehrgang

Bahn – I – Lehrgang

- zu Lehrgangsbeginn mindestens 18 Jahre alt
- Grundlehrgang

Seminar Einweisung Gerätesatz Absturzsicherung

- zu Lehrgangsbeginn mindestens 18 Jahre alt
- Truppführerlehrgang **! ACHTUNG, ÄNDERUNG GEGENÜBER 2016 !**

Truppführerlehrgang

- Erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung